

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 7/14 BH

L 6 SB 5248/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 SB 3231/12 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r
und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. April 2014 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29.4.2014 - ihm zugestellt am 9.5.2014 - mit von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 29.5.2014, 3.6.2014 und 10.6.2014, beim BSG eingegangen am 2.6.2014, 4.6.2014 und 12.6.2014, sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Kläger hat keinen Anspruch auf PKH.
- 3 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Bewilligung von PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 117 Abs 2 bis 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingereicht werden (*vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Darauf ist der Kläger auch in den Erläuterungen zur PKH, die dem angefochtenen Urteil beigelegt waren, sowie mit Schreiben des Berichterstatters vom 4.6.2014, ausdrücklich hingewiesen worden. Der Kläger hat - entgegen seiner Ankündigung im Schreiben vom 10.6.2014 - die ausgefüllte Erklärung bisher nicht, und damit nicht bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die mit der Zustellung des LSG-Urteils am 9.5.2014 begann und mit dem Ablauf des 10.6.2014 endete (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 und 3 SGG, §§ 180, 182 ZPO), beim BSG eingereicht.
- 4 Ungeachtet dessen, hätte auch die im Schreiben vom 10.6.2014 angekündigte (Mit-)Übersendung der Erklärung zu keinem anderen Ergebnis geführt, da das Schreiben vom 10.6.2014 erst am 12.6.2014 und damit nach Fristablauf beim BSG eingegangen ist.

